



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Rechtsorgane

Beschluss

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren am 18. April 2019 unter Mitwirkung von

Achim Späth
Arno Heger
Friedrich Reisinger

Vorsitzender
DFB-Beisitzer
Beisitzer 3. Liga

beschlossen:

Der Antrag der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH vom 29.03.2019 auf Aufhebung der Auflage aus Nr. 3 b des Tenors der Entscheidung des DFB-Sportgerichts vom 05.07.2018 in Verbindung mit Nr. 1 b des Tenors des Urteils des DFB-Bundesgerichts vom 25.09.2018 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Bezüglich der hier gegenständlichen Auflage, die Osttribüne betreffend, hatte sich die Antragstellerin selbst die Verpflichtung auferlegt, wegen der extremen Ausschreitungen ihrer Zuschauer, insbesondere am 27.05.2018 und auf dieser Tribüne, dieselbe bis auf weiteres zu sperren.

Das DFB-Sportgericht hat die selbstgewählten und von der Antragstellerin für erforderlich gehaltenen Maßnahmen mit deren Zustimmung als Auflagen in seine Entscheidung übernommen.

Diese Auflagen sind rechtskräftig geworden. Die Antragstellerin hat dies in ihrer Klagschrift vom 05.11.2018 zum Landgericht Frankfurt auf Seite 7 ausdrücklich klargestellt.

Das DFB-Bundesgericht hat ergänzend darauf erkannt, „ dass diese Auflage zurückgenommen wird, sobald eine einvernehmliche Konzeption von Spielgesellschaft, Polizei und DFB gefunden ist.“

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Reinhard Grindel – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrügge – **GENERALSEKRETÄR** Dr. Friedrich Curtius
SITZ Frankfurt/Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt/Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-IdNr.** DE95ZZZ00000071688

1



2.

Eine solche Konzeption liegt - auch unter Berücksichtigung der am 05.04.2019 eingegangenen weiteren Bescheinigungen - noch nicht vor.

Der Antrag ist deshalb zwar zulässig, aber unbegründet.

- a) Die Antragstellerin verkennt zunächst den Begriff der Konzeption. Eine solche liegt nicht schon vor, wenn ein Konzept entworfen wurde, sondern erst, wenn die darin für notwendig erachteten Maßnahmen auch umgesetzt sind und greifen. Eine lediglich zu Papier gebrachte Idee ist nicht geeignet, die notwendige Verhaltensumsteuerung bei den Zuschauern herbeizuführen, wegen denen sie entwickelt werden musste.
- b) Des Weiteren übersieht die Antragstellerin, dass gemäß Nr. 1 b des Tenors des Bundesgerichtsurteils ein Einvernehmen auch mit dem DFB hergestellt sein muss, was bisher nicht geschehen ist. Die gegenteilige Meinung in der Antragschrift entbehrt jeglicher Grundlage.
- c) Auch die Rechtsansicht der Antragstellerin, wonach die vom Bundesgericht mit Schreiben vom 26.03.2019 bereits erteilten Hinweise zu fehlenden Voraussetzungen für eine Aufhebung der Auflage „nicht erforderlich“ seien, bleibt ihr exklusiv vorbehalten.
- d) Vorübergehende, provisorische Lösungen werden vom Bundesgericht nicht akzeptiert.

3.

Damit fehlt es derzeit zumindest an folgenden Voraussetzungen:

- Der sogenannte „neue Fansektor“ ist laut Schreiben des Polizeipräsidiums Mannheim vom 01.04.2019 lediglich mit provisorischen Zaunelementen (Bauzaun) abgegrenzt. Dies ist angesichts des zu Tage getretenen Gewaltpotentials eines Teils der Mannheimer Zuschauer nicht ausreichend und nicht akzeptabel. Bei einer Wiederholung der erlebten Verhaltensexzesse wäre ein solcher Bauzaun in Sekunden beseitigt.



- Ob das neue Ballfangnetz baulich zureichend installiert ist, wird im genannten Schreiben nicht erwähnt und ist bei der Abteilung Services & Sicherheit des DFB nicht bekannt. Die Anforderungen an die Anbringung sind im Schreiben des Polizeipräsidiums Mannheim vom 19.02.2019 detailliert dargelegt und werden vom Bundesgericht für unabdingbar gehalten.
- Die im Schreiben vom 19.02.2019 aufgeführten Maßnahmen bezüglich der projektierten Sitzplatzbereiche (Preise und Anzahl der Tickets, Kontrollen etc.) sind von der Antragstellerin durch rechtsverbindliche Selbstverpflichtung dem Bundesgericht nachzuweisen.
- Die ferner dort thematisierten Wellenbrecher sind nicht vorhanden.

4.

Der Antrag war deshalb, wie bereits mit Schreiben vom 26.03.2019 angekündigt, mit der Kostenfolge aus § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zurückzuweisen.

Deutscher Fußball-Bund

- Bundesgericht -

gez. Achim Späth

(Vorsitzender)

gez. Arno Heger

gez. Friedrich Reisinger